

**Vorlage**  
an den Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss  
und den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

**Änderung der Marktgebühren**

Der Wochenmarkt in Helmstedt wird als sogenannte kostenrechnende Einrichtung betrieben, was haushaltsrechtlich zu der Pflicht führt, die anfallenden Kosten in Form von Standgebühren auf die Marktbesucher umzulegen.

Die aktuelle Gebührenbedarfsberechnung auf Basis der Haushaltsansätze 2010 und der bereits vorhandenen Planzahlen 2010 hat nun ergeben, dass eine Erhöhung der Gebühren von derzeit 1,13 €/lfm auf 1,53 €/lfm erforderlich wäre, um eine Deckung der Kosten zu erzielen.

Diese Kostensteigerung ist im Wesentlichen auf 2 Faktoren zurück zu führen. Trotz intensiver Bemühungen und aktiver Akquisition sind die vergebenen Frontmeter von 385 (Prognose für 2009 und Grundlage in der Gebührenberechnung 2009) auf 347 lfm zurückgegangen. Einige Marktbesucher ziehen sich wegen unzureichender Umsätze zurück oder verändern ihre Teilnahmefrequenz. Weiterhin muss ein tarifbedingter Anstieg der anteiligen Personalkosten von 13.700 € auf 16.500 € verzeichnet werden.

Wegen der insgesamt angespannten Renditesituation bei den Wochenmarktbesuchern wird allerdings nicht empfohlen, die errechnete Gebührenerhöhung in voller Höhe umzusetzen, da in dem Fall mit weiteren Absagen zu rechnen ist. Stattdessen wird eine 10%-ige Anhebung der Gebühren auf 1,25 €/lfm empfohlen.

In diesem Zusammenhang muss die Satzung für die Erhebung der Marktgebühren entsprechend geändert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Marktgebührensatzung der Stadt Helmstedt wird entsprechend der Anlage 1 geändert, so dass sich der Betrag für die Standgebühr je angefangenem Frontmeter mit Wirkung vom 1. Januar 2010 von 1,13 €/lfm auf 1,25 €/lfm erhöht.

In Vertretung

**5. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren**  
**in der Stadt Helmstedt**  
**- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des §71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt - Marktgebührensatzung -

Die zuvor genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt - Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der Fassung vom 21.12.1998 erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif**  
(§1 der Marktgebührensatzung)

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. Auf den Wochenmärkten

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Für Verkaufsstände je angefangener Frontmeter | 1,25 Euro |
| 1.2 | Mindestgebühr                                 | 3,00 Euro |

2. Auf den Volksfesten

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 m <sup>2</sup> benutzte Platzfläche                 | 0,41 Euro |
| 2.2 | Für Schaugeschäfte, Ausschankzelte, Schieß- und Spielbuden für 1 m <sup>2</sup> benutzte Platzfläche | 0,72 Euro |
| 2.3 | Für Verkaufsstände über 10 m <sup>2</sup> für 1m <sup>2</sup> benutzte Platzfläche                   | 0,97 Euro |
| 2.4 | Für Verkaufsstände bis zu 10 m <sup>2</sup> für 1 m <sup>2</sup> benutzte Platzfläche                | 1,23 Euro |
| 2.5 | Mindestgebühr  | 5,11 Euro |

Diese Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den .12.2009

(Eisermann)  
Bürgermeister